

**Berichtigung der  
„Vierten Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Education (Gymnasium) an  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg (M.Ed. – Gym)“  
vom 17.08.2012**

Die „Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 17.08.2012 (Amtliche Mitteilungen 4/2012, S. 499 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. In Abschnitt I muss Punkt 1 wie folgt lauten (die Korrektur ist unterstrichen):

„In § 6 Abs. 3 wird in Satz 1 die Formulierung ‚vom Niedersächsischen Kultusministerium‘ durch ‚vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim‘ ersetzt.“

2. In Abschnitt I muss unter Punkt 8 der dritte Absatz wie folgt lauten (die Korrekturen/Neuerungen sind unterstrichen):

„Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden nun Absätze 7 bis 9. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden gestrichen. Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 10, wobei Satz 3 gestrichen wird. Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 11, wobei in Satz 1 die Zahl 7 durch die Zahl 6, die Zahl 13 durch die Zahl 10 und in Satz 2 die Zahl 9 durch die Zahl 8 ersetzt werden.“

3. In Abschnitt I muss Punkt 9 wie folgt lauten (die Korrektur ist unterstrichen):

„In § 17 Abs. 3 wird in Satz 1 die Formulierung ‚die erbrachten Prüfungsleistungen‘ durch ‚die bestandenen Prüfungsleistungen‘ ersetzt.“

4. In Abschnitt I muss Punkt 11 wie folgt lauten (die Korrektur ist unterstrichen):

„§ 23 Abs. 3 wird um einen neuen Satz 5 ergänzt:

„Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.“

5. In Abschnitt I ist der bisherige Punkt 12 zu streichen. Dadurch werden die bisherigen Punkte 13 bis 18 die Punkte 12 bis 17.

6. In der fachspezifischen Anlage 8 für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch muss Buchstabe b) wie folgt lauten (die Korrektur ist unterstrichen):

„b) In der Anlage 8 wird unter Punkt 5 im Absatz unter der Modultabelle folgender Satz gestrichen:

„Sowohl die mündliche Prüfung als auch die Klausur zur Vorlesung ist inhaltlich zweiteilig. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus der Überprüfung des Vorlesungsstoffes und der Überprüfung des vorher vereinbarten Selbststudiums zusammen.“ ~~gestrichen.~~